

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN



## A Baukostenzuschuss (BKZ / § 11 NAV)

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten – jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer – für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz.

### A 1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ im Niederspannungsnetz beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussicherung von:

3 x 25A (16kW)	0,00 €	3 x 100A (62kW)	1.872,00 €	3 x 250A (156kW)	7.371,00 €
3 x 35A (22kW)	0,00 €	3 x 125A (78kW)	2.808,00 €	2 x 3 x 160A (200kW)	9.945,00 €
3 x 50A (30kW)	0,00 €	3 x 160A (100kW)	4.095,00 €	2 x 3 x 200A (250kW)	12.870,00 €
3 x 63A (39kW)	526,50 €	3 x 200A (125kW)	5.557,50 €	2 x 3 x 225A (280kW)	14.625,00 €
3 x 80A (50kW)	1.170,00 €	3 x 225A (140kW)	6.435,00 €	2 x 3 x 250A (312kW)	16.497,00 €

### A 2 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ im Mittelspannungsnetz beträgt 78 €/kW

### A 3 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

### A 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

## B Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Der Anschlussnehmer erstattet der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach nachfolgend dargestellten.

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN



## B 1 Neuanschluss

Die Netzanschlusskosten betragen

	EUR	EUR
	netto	brutto

### 1. bei Kabel-Netzanschlüssen mit einer Absicherung bis 3x50 A

a) Herstellung des Hausanschlusses Pauschale <100A <sup>1) 2)</sup>	1.968,00	2.341,92
b) Herstellung des Hausanschlusses Pauschale >100A <sup>1) 2)</sup>	2.154,00	2.563,26
c) Anschlusskosten, inkl. Tiefbau auf unbefestigtem Kundengrundstück	42,50	50,58
d) Anschlusskosten, inkl. Tiefbau auf befestigtem Kundengrundstück	122,00	145,18
e) Kabelverlegung (Material + Lohn) bei bauseitigem Tiefbau	22,50	26,78

<sup>1)</sup> Die Grundpauschale zur Herstellung des Hausanschlusses gilt bis max. 15 Meter im öffentlichen Bereich.  
Für Straßenmehrlängen wird nach laufendem Meter Anschlusslänge abgerechnet.

<sup>2)</sup> Der benötigte Mauerdurchbruch ist nicht in den Hausanschlusskosten laut Preisblatt enthalten.

### 2. bei Freileitungs-Netzanschlüssen mit einer Absicherung bis 3x50 A

a) inkl. Dachständermontierung	2.310,00	2.748,90
b) Isolierung der Freileitung (€/m)	28,60	34,03

### 3. bei Kabelanschlüssen im Freileitungsnetz

a) Mast inkl. Kabelaufführung und isolierter Freileitung ohne Hausanschlusskasten und Mauerdurchbruch		nach Aufwand
--	--	--------------

4. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

5. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

## B 2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN



## B 3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet

a) bei Versetzen eines Freileitungs-Netzanschlusses in einem Arbeitsgang		nach Aufwand
b) vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage/Demontage) bis 10 m	396,00	471,24
je weiteren lfd. Meter	48,35	57,54

## B 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

a) Baustromanschluss - Montage und Demontage an bestehender Anschlussmöglichkeit (KVS, HAK, usw.) bis 63 A	360,00	428,40
b) Baustromanschluss - Montage und Demontage an bestehender Anschlussmöglichkeit (KVS, HAK, usw.) ab 63 A		nach Aufwand
c) Baustromanschluss bis 63A, auf Freileitung und Abbau mit Inbetriebnahme	560,00	666,40
d) jeder sonstige provisorische Anschluss eines Kunden (Schausteller u.a.)		nach Aufwand
e) monatliche Wiederholungsprüfung	57,00	67,83

## C Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

## D Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

## E Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnehmer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN



Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

## **F Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Der Anschlussnehmer erstattet der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den nachfolgenden Pauschalsätzen.

	EUR netto	EUR brutto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	Keine Kostenberechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	64,00	76,16
3. Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	72,00	85,68

## **G Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Es gelten die folgenden technischen Anschlussbedingungen:

- Technische Anschlussbedingungen - TAB 2019
- Erläuterungen zur TAB BW 2019 durch die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH

## **H Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung**

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder er kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein- oder auszugs
- bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN



Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM/LTE-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen.

Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

## I **Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den nachfolgenden Pauschalsätzen zu ersetzen.

	EUR netto	EUR brutto
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	1,20	*
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	35,00	*
- zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	35,00	*
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	85,00	*
3. zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	85,00	101,15
4. Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

## J **Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## K **Abschlagszahlung, Vorauszahlung**

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN



## **L Steuern und Abgaben**

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## **M Bauabzugssteuer**

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

## **N Gültigkeit**

Die Kostenpauschalen (Buchstabe B, F und H) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 7:00 - 16:15 Uhr sowie Fr 07:00 - 12:00 Uhr.

## **O Berechnung nach Aufwand / Stundensätze**

Während der Regelarbeitszeit - Stundensätze für:

Monteur	63,35 €
Meister / Techniker	77,97 €
Ingenieur	87,24 €

Außerhalb der Regelarbeitszeit – Stundensätze für:

(Mo.-Do. ab 16:15 Uhr, Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag sowie sonntags)

Monteur	82,35 €
Meister / Techniker	101,36 €
Ingenieur	117,43 €

## **P Datenschutz**

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **Q Verbraucherinformationen (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH, Stuttgarter Straße 85, 73630 Remshalden-Grunbach  
Tel. 0800 0542542, Fax 07151 36971-21, E-Mail: info@remstalwerk.de

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN



Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas,

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Do. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr, Fr. 9:00 - 12:00 Uhr),

Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## **R Inkrafttreten**

Diese *Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung* treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 01.06.2023 in Kraft.